

Änderungsvorschläge zum Entwurf der Satzung über Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Großwoltersdorf, Tagesordnungspunkt 9 der Gemeindevertreterversammlung Großwoltersdorf am 28. 11. 2019.

von Markus Hoffmann, Mitglied der Gemeindevertreterversammlung Großwoltersdorf, 27. 11. 2019

Eine stärkere Einbindung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Großwoltersdorf ist zu begrüßen, ebenso die Idee, dem durch eine Einwohnerbeteiligungssatzung Ausdruck zu verleihen. Jedoch sollte bei der Erstellung einer solchen Satzung deutlich werden, dass es wirklich um eine stärkere Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern geht und nicht nur darum, sich der aktuellen Rechtslage anzupassen.

Deswegen soll durch die folgenden Änderungsvorschläge der zur Sitzung am 28. 11. 2019 vorgelegte Entwurf überarbeitet werden:

Umformulierungs-Vorschlag § 2, Absatz (2):

„Wenn es von den Einwohnern Fragen und Vorschläge zu den Tagesordnungspunkten gibt, können sie sich entweder beim Tagesordnungspunkt „Einwohnerfragestunde“ oder bei den jeweiligen Tagesordnungspunkten zu Wort melden. Sollte ein Redebeitrag von Einwohnern zu einem Tagesordnungspunkt länger als 2 Minuten dauern, kann der Vorsitzende der Gemeindevertreterversammlung das Rederecht begrenzen.“

Begründung: Wenn Einwohner aus Interesse an einzelnen Tagesordnungspunkten erscheinen, sollten sie auch die Möglichkeit haben, sich zu diesen zu äußern. Wenn ein Tagesordnungspunkt bereits vor der Einwohnerfragestunde behandelt wurde oder nach der Einwohnerfragestunde behandelt wird, müsste das Thema 2 mal aufgerollt werden, wenn Einwohner ihre Fragen zum Thema nur bei der Einwohnerfragestunde stellen dürfen. Die vorgeschlagene Alternativformulierung dient auch dazu, die Themen zu bündeln. Der Satz „Eine Zusatzfrage wird zugelassen“ kann so aufgefasst werden, dass Nachfragen auf eine Zusatzfrage beschränkt werden soll. Deswegen wird vorgeschlagen, den Satz wegzulassen.

Vorschlag zu § 2, Absatz (3) und (4):

Der Satz 1 aus Absatz (3) „Fragen werden mündlich ohne Beratung beantwortet“ wird gestrichen. Statt dessen wird das Wort „mündlich“ im zweiten Satz eingefügt „... kann die Frage in der Einwohnerfragestunde nicht mündlich beantwortet werden, erfolgt eine schriftliche Beantwortung.“

Der Satz 2 aus Absatz (4) „Eine Diskussion über das Anliegen oder die erteilte Antwort findet nicht statt“ wird gestrichen.

Begründung: Auch bisher gab es in den Sitzungen immer eine Einwohnerfragestunde, ohne die vom Amtsdirektor vorgeschlagenen Reglementierungen. Auf manche Fragen gibt es keine einheitlichen Antworten. Dass über Vorschläge, Anregungen und Fragen eine Diskussion möglich ist, gehört zu den Grundlagen einer parlamentarischen Demokratie. Auch die Gemeindevertreterversammlung Großwoltersdorf ist Teil der parlamentarisch-demokratischen Grundordnung. Hingegen erscheint ein Diskussionsverbot undemokratisch.

Umformulierungs-Vorschlag § 3, Absatz (6), inclusive des zu streichenden Absatzes (7):

„Der Amtsdirektor beruft unter Angabe der Tagesordnung die Einwohnerversammlung ein. Die Einladung hat bis 2 Wochen vor der Versammlung durch Wurfesendung in alle Briefkästen des Gemeindegebietes bzw. des Gebietes des betroffenen Ortsteiles zu erfolgen. Ebenso muss die Information an die Redaktionen des lokalen Wochenblatts und der lokalen Zeitungen weitergegeben werden. Auch auf der Startseite der offiziellen Internetseite des Amtes Gransee und Gemeinden sowie in der Gransee-App muss in den 2 Wochen vor der Versammlung ein Hinweis auf die Einwohnerversammlung erscheinen, genauso wie in den Aushangkästen der Gemeinde bzw. der betroffenen Ortsteile.“

Begründung: Im Text des bisherigen Entwurfes wird auf § 13 Absatz 4 der Hauptsatzung der Gemeinde hingewiesen. Liest man dort nach, erfährt man dass „...öffentliche Bekanntmachungen ... durch Aushang in Aushangkästen der Gemeinde Großwoltersdorf...“ erfolgen. Aushänge waren im Mittelalter, insbesondere vor der Erfindung des Buchdrucks, gewiss sinnvoll und wurden seinerzeit auch aufmerksam beachtet, sind aber im 21. Jahrhundert nicht mehr zeitgemäß. Die Einwohnerversammlung zum seinerzeit geplanten Solarpark am 29. 9. 2016 wäre sicherlich nicht von ca. 30 Einwohnern besucht worden, wenn nur durch die Aushangkästen der Gemeinde dazu eingeladen worden wäre. Ich hatte seinerzeit in alle Wolfsruher und viele Großwoltersdorfer Briefkästen Hinweiszettel zu der Versammlung verteilt und auch die Presse darüber informiert, die sich die Veranstaltung nach meinem Hinweis von der Amtsverwaltung bestätigen lies und dann davon berichtete.

Im vom Amtsdirektor eingereichten Text heißt es unter Absatz (7): „Einberufungen für Einwohnerversammlungen in Ortsteilen erfolgen unter Angabe der Tagesordnung durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung von Ortsbeiratssitzungen des jeweiligen Ortsteiles in der Hauptsatzung.“ Sucht man danach in der Hauptsatzung wird man bei § 13, Punkt (7) fündig: „Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte werden in folgenden amtlichen Aushangkästen mit einer Frist von 3 Tagen öffentlich bekannt gemacht. ...“ Gemäß der Vorlage scheint es also zu genügen, wenn zu einer Einwohnerversammlung 3 Tage vorher in einem kaum beachteten Schaukasten hingewiesen wird, auch wenn 5% der Einwohner eines Ortsteiles dem formal aufwändigen Prozess der Beantragung einer Einwohnerfragestunde ihre Freizeit gewidmet hatten. Damit würden Einwohnerversammlungen massiv behindert werden.

Vorschlag zu § 3, Absatz (9):

„Satz 1 und 2“ hinter „§ 42, Abs.1“ ist zu streichen. Der vorletzte Satz ist zu ergänzen: „Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und bei Versammlungen gemäß § 3, Absatz (2) dieser Satzung von mindestens einer der in Absatz (3) genannten Vertrauenspersonen zu unterzeichnen.“

Begründung: 42. Abs. (1) der Kommunalverfassung hat nur 2 Sätze. Der Hinweis auf „Satz 1 und 2“ könnte als Hinweis auf die Aufzählungspunkte 1. und 2. innerhalb von Satz 2 gedeutet werden. Somit wäre es denkbar, dass im Protokoll nur „die Zeit und der Ort der Sitzung“ sowie „die Namen der Teilnehmer“ erscheinen müssen, nicht jedoch „die Tagesordnung“, der „Wortlaut der Anträge und Beschlüsse“ und „die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen“. Wenn einzig der Bürgermeister als Sitzungsleiter das Protokoll unterschreibt, könnten die Anliegen der Einwohner eventuell im Protokoll falsch gedeutet werden. Deswegen ist es bei durch Einwohner einberufene Versammlungen wichtig, dass auch eine Vertrauensperson der Antragsteller das Protokoll unterschreibt.

Umformulierungs-Vorschlag § 4, Absatz (4):

„... durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt. Die Einladung zur Einwohnerbefragung hat mindestens 4 Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung in alle Briefkästen des Gemeindegebietes bzw. des Gebietes des betroffenen Ortsteiles zu erfolgen. Ebenso muss die Information an die Redaktionen des lokalen Wochenblattes und der lokalen Zeitungen weitergegeben werden. Auch auf der Startseite der offiziellen Internetseite des Amtes Gransee und Gemeinden muss in den Wochen vor der Einwohnerbefragung ein Hinweis auf diese erscheinen, genauso wie in den Aushangkästen der Gemeinde bzw. der betroffenen Ortsteile.

Begründung: Siehe Begründung zum Änderungsvorschlag zu § 3 Absatz (6)

Vorschlag zu § 4, Absatz (7)

„entsprechend § 19 Abs. 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Großwoltersdorf“ ist ersatzlos zu streichen.

Begründung: Es gibt in der Hauptsatzung der Gemeinde Großwoltersdorf keinen § 19.

zu § 5, Absatz (2) bis (4):

Diese Absätze benötigen einen weiteren Prozess gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen der Gemeinde und sind zunächst wegzulassen.

Im Jahr 2020 soll zunächst zu einer Vollversammlung aller Kinder und Jugendlichen eingeladen werden. Bei dieser Sitzung soll es darum gehen, welche Formen zur „eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde geschaffen werden“.

Begründung: Gerade für Jugendliche ist es wichtig, dass sie mit den politischen Gremien direkt in Berührung kommen, nicht nur durch Mittelspersonen.

Darüber hinaus heisst es in der Brandenburger Kommunalverfassung, §18a, Abs.(2): „Die Hauptsatzung bestimmt, welche Formen zur eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde geschaffen werden. Kinder und Jugendliche sind an der Entwicklung der Formen angemessen zu beteiligen.“ Die Formen der Beteiligung sind deswegen nicht einseitig durch die Gemeindevertreterversammlung zu bestimmen.

Entsprechend ist auch der Entwurf für **§4 Abs. (2) für die Hauptsatzung** durch den Text „Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte.“ zu ersetzen.